

**Zu den Beweisanforderungen einer BK 3102 („Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten“) bei einer Borreliose Infektion.  
Klageerweiterung um Untätigkeitsklage im Berufungsverfahren.  
Klageabweisung wegen fehlendem Nachweis eines Zeckenbisses bei der versicherten Tätigkeit.**

§ 9 Abs. 1 SGB VII, Anl. 1 BKV BK-Nr. 3102

Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 14.05.2020 – L 14 U 172/15 –  
Aufhebung des Urteils des SG Aurich vom 28.04.2015 – S 3 U 73/09 –  
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 2/21 R – wird berichtet

Die Parteien streiten um die Frage, ob bei der Klägerin eine BK Nr. 3102 („Von Tieren auf den Menschen übertragbare Krankheiten“), konkret eine beruflich bedingte Borreliose Infektion vorliegt.

Die im Jahr 1961 geborene Klägerin hat 3 Jahre Humanmedizin studiert und anschließend die Berufe der Erzieherin und Physiotherapeuten erlernt. **Von Januar 1999 bis Juni 2000 arbeitete sie als Erzieherin im Waldkindergarten I. Auf die dort verrichtete Tätigkeit führt sie ihre Erkrankung zurück.** Im Juni 2008 beantragte sie die Anerkennung ihrer Erkrankung als BK Nr. 3102. Nach durchgeführten Ermittlungen **lehnte die Beklagte dies** mit Bescheid vom 20.02.2009 ab, **weil eine Borreliose nicht im Vollbeweis nachgewiesen sei.**

Auf den erfolglosen Widerspruch erhob sie **Klage beim SG Aurich.** Dieses **verurteilte die Beklagte zur Anerkennung einer BK Nr. 3102,** nachdem zwei im Verfahren herangezogene Gutachter bei ihr eine Lyme-Borreliose festgestellt hatten.

Die **Berufung** der Beklagten beim LSG Niedersachsen-Bremen **hatte Erfolg.**

**Der Senat sieht die Voraussetzungen für eine BK Nr. 3102 nicht als gegeben an.** Maßgebliche Rechtsgrundlage sei § 9 Abs. 1 SGB VII. Dessen Voraussetzungen lägen bei der Klägerin nicht vor. **Der Nachweis eines Zeckenstichs gerade bei der versicherten Tätigkeit als Erzieherin im Waldkindergarten sei nicht gelungen.** So habe die Klägerin berichtet, dass sie im fraglichen Zeitraum an ihrem Körper weder eine festgesaugte Zecke noch eine Wanderröte entdeckt habe. Dementsprechend gebe es **zeitnah zu der betreffenden Tätigkeit im Waldkindergarten auch keine ärztlichen Feststellungen zu einer Borrelieninfektion.**

Entgegen der Auffassung der Klägerin sei es **für die gemäß § 9 Abs. 1 SGB VII i.V.m. BK 3102 geforderte Einwirkung nicht ausreichend, dass sie im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit durchgängig einer besonderen Gefahr der Infektion mit Borrelien ausgesetzt gewesen war.**

Der Verzicht auf die Feststellung jeder konkreten Einwirkung und das bloße Abstellen auf die abstrakte Gefahr des Arbeitens im Wald in einem Gebiet mit regional erhöhtem Zeckenbefall genüge den Anforderungen einer im Vollbeweis festzustellenden Einwirkung nach Auffassung des Senates nicht. (so auch BSG vom 27. 06. 2017 – B 2 U 17/15 R -, Rz. 14 m. w. N. [\[UVR 10/2017, S. 610\]](#)). **Scheitert ein Anspruch der Klägerin bereits am erforderlichen Vollbeweis der Einwirkung in Form des Zeckenstiches im streitigen Zeitraum, müsse nicht mehr darüber entschieden werden, ob die bei der Klägerin von einigen Ärzten diagnostizierte Lyme-Borreliose durch die im Mai 2008 erfolgte Hautbiopsie im Vollbeweis nachgewiesen ist.**

Die im Wege der Klageerweiterung von der Klägerin erstmals im Berufungsverfahren geltend gemachte **Untätigkeitsklage sei als unzulässig abzuweisen, denn die Änderung der Klage sei nicht sachdienlich gewesen** (wird ausgeführt, S. 7 u. 8. d. Urteils). (D. K.)

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 14.05.2020 – L 14 U 172/15 –

wie folgt entschieden:



## Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen



**Im Namen des Volkes**

### Urteil

**L 14 U 172/15**

S 3 U 73/09 Sozialgericht Aurich

Verkündet am: 14. Mai 2020

\_\_\_\_\_  
A., Verwaltungsangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

B.

– Klägerin und Berufungsbeklagte –

Prozessbevollmächtigte:

C.

gegen

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Philipp-Reis-Straße 3, 76137 Karlsruhe

– Beklagte und Berufungsklägerin –

hat der 14. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 14. Mai 2020 in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht D., den Richter am Landessozialgericht E., die Richterin am Landessozialgericht F. sowie die ehrenamtlichen Richter G. und H. für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 28. April 2015 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Die im Wege der Klageerweiterung erhobene Untätigkeitsklage der Klägerin wird abgewiesen.

Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob bei der Klägerin eine Berufskrankheit (BK) nach Nr. 3102 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV, von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten, im Folgenden BK 3102) anzuerkennen ist.

Die im Jahre 1961 geborene Klägerin hat 3 Jahre Humanmedizin studiert und im Anschluss die Berufe der Erzieherin und Physiotherapeutin erlernt. In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 30. Juni 2000 arbeitete sie als Erzieherin im Waldkindergarten I.. Im Anschluss war sie ab Mai 2003 als Physiotherapeutin auf Borkum tätig.

Am 4. Juni 2008 beantragte die Klägerin die Anerkennung der bei ihr bestehenden Lyme-Borreliose als BK: Am 27. Mai 2008 seien bei ihr durch eine Hautbiopsie Borrelien nachgewiesen worden (vgl. Arztbrief der Dr. Heine vom 27. Mai 2008). Die Infektion mit Borrelien führe sie auf ihre Tätigkeit im Zeitraum 1. Januar 1999 bis 30. Juni 2000 im Waldkindergarten I. zurück. Dieses Waldgebiet sei sehr stark mit Zecken belastet gewesen. Zwar habe sie damals an ihrem Körper trotz Absuchens keine festgesaugte Zecke entdeckt und auch keine Wanderröte feststellen können. Dies schließe jedoch nicht aus, dass sie damals von einer Zecke mit Borrelien infiziert worden sei. Hierfür spreche auch, dass sie im Frühjahr 1999 an leichtem Fieber, Mattigkeit, Kopfschmerzen, Nackensteife etc. gelitten habe. Zwar sei im Klinikum J. in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2007 die Diagnose „Neuro-Borreliose“ ausgeschlossen worden. Diese Bewertung sei jedoch fehlerhaft zustande gekommen. Die Beklagte leitete daraufhin ein Feststellungsverfahren zu der BK 3102 ein. In diesem Zusammenhang übersandte die Klägerin ihr Schreiben vom 25. Juni 2008, wonach sie in den 70er- und 80er Jahren, als sie in Konstanz am Bodensee gewohnt habe, mehrmals Zeckenstiche erlitten habe. Nach ihrer Erinnerung habe sie derartige Zeckenstiche in der Freizeit zuletzt 1991 und 1992 erlitten. Darüber hinaus legte die Klägerin diverse medizinische Unterlagen (u. a. Entlassungsberichte des K. -Krankenhauses J. vom 19. Februar 2004 und 21. Dezember 2007, Stellungnahmen des Prof. Dr. L. vom 19. April 2004 und 21. Dezember 2007, Befundbericht der Dr. M. vom 17. Juli 2006, Arztbriefe des Dr. N. vom 7. Januar 2008, 22. April 2008 und 13. Mai 2008, Arztbrief der Dr. O. vom 5. Februar 2008, Befundberichte des Dr. P. vom 19. März 2008 und 28. März 2008, Laborblatt der Dr. Q. vom 6. Mai 2008, Arztbriefe des Dr. R. vom 2. und 11. April 2008, Arztbrief des Dr. S. vom 30. Mai 2008) vor, die sie ausführlich kommentierte. Die Beklagte holte darüber hinaus die Stellungnahme des Prof. Dr. L. vom 5. August 2008 sowie die Befundberichte der Dr.

O. vom 15. September 2008 sowie der Dr. T. vom 2. November 2008 ein und zog die über die Klägerin im K. -Krankenhaus vorliegenden medizinischen Unterlagen bei. Daneben holte sie die beratungsärztliche Stellungnahme des Dr. U. vom 27. August 2008 ein, wonach bei der Klägerin keine Borreliose vorliege, weitere Ermittlungen nicht erforderlich seien. Weiterhin holte sie die Stellungnahme der Waldwichtel I. e. V. (Träger des Waldkindergartens I.) vom 23. September 2008 und die Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeärztin V. vom 9. Oktober 2008 und 9. Dezember 2008 ein. Im Anschluss lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20. Februar 2009 die Anerkennung der BK 3102 für die Klägerin ab, weil bei der Klägerin eine Neuro-Borreliose nicht erwiesen sei. Selbst wenn man das Vorliegen einer entsprechenden Erkrankung bei der Klägerin unterstellen wollte, sei nicht bewiesen, dass die Klägerin sich die Erkrankung bei der Tätigkeit als Erzieherin zugezogen habe.

Der hiergegen erhobene Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16. Juni 2009).

Hiergegen hat die Klägerin am 14. Juli 2009 vor dem Sozialgericht (SG) Aurich Klage erhoben und ihr Begehren bekräftigt.

Die Beklagte ist dem Vorbringen der Klägerin entgegengetreten.

Das SG Aurich hat den Befundbericht des Internisten Dr. S. vom 21. Mai 2012 sowie die Stellungnahme des Regierungspräsidiums W. vom 11. Juni 2012 eingeholt. Darüber hinaus hat es von Amts wegen das fachorthopädische Gutachten des Dr. X. vom 20. Juni 2012 nebst dessen ergänzender Stellungnahme vom 17. September 2012 eingeholt. Daneben hat das SG Aurich auf Antrag der Klägerin nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) das neurologisch-psychiatrische Gutachten der Dr. Y. vom 4. März 2014 eingeholt. Dr. X. hat in seinem Gutachten zusammengefasst ausgeführt, dass bei der Klägerin eine Lyme-Borreliose sowie eine Lyme-Neuroborreliose vorliege. Diese Erkrankung sei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die beruflichen Einwirkungen, denen die Klägerin ausgesetzt gewesen sei, verursacht worden. Dr. Y. hat in ihrem Gutachten zusammengefasst ausgeführt, dass bei der Klägerin eine chronische Lyme-Borreliose vorliege, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf die berufliche Tätigkeit im Jahre 1999 zurückzuführen sei. Dementsprechend sei diese Erkrankung als BK nach Nr. 3102 der BKV anzuerkennen. Mit Urteil vom 28. April 2015 hat das SG Aurich daraufhin unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide der Beklagten festgestellt, dass bei der Klägerin eine BK nach Nr. 3102 der Anlage 1 der BKV in Form der Lyme-Borreliose vorliegt und sich dabei im Wesentlichen auf die Gutachten der Sachverständigen Dr. X. und Dr. Y. gestützt.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 18. Mai 2015 zugestellte Urteil am 12. Juni 2015 Berufung eingelegt und ihre Rechtsauffassung unter Vorlage der Stellungnahme des Prof. Dr. Z. vom 17. Januar 2017 aufrechterhalten. Sie führt in ihrem Schriftsatz vom 20. Juli 2015 aus, dass nach wie vor nicht im erforderlichen Vollbeweis bewiesen sei, dass die Klägerin an einer Lyme-Borreliose leide.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 28. April 2015 aufzuheben  
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Berufung zurückzuweisen,
2. die Beklagte im Wege der Untätigkeitsklage nach § 88 des Sozialgerichtsgesetzes zu verpflichten, ihre Anträge vom 29. Juli 2016, vom 25. Oktober 2016, vom 31. Dezember 2016, vom 8. März 2017 und vom 10. Mai 2017 sowie ihren Widerspruch vom 25. Oktober 2016 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden,
3. die Revision zuzulassen.

Sie hält das angefochtene Urteil des SG Aurich für zutreffend und ist der Auffassung, dass die Stellungnahme des Prof. Dr. Z. vom 17. Januar 2017 im Gerichtsverfahren nicht verwertet werden dürfe. Sie habe bereits vor dessen Beauftragung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie hiermit nicht einverstanden sei. Dementsprechend sei die Beklagte nicht berechtigt gewesen, diesen Arzt zu beauftragen.

Darüber hinaus ist sie der Auffassung, dass eine Erweiterung ihrer Klage um die Untätigkeitsklage zulässig ist. Mit der Untätigkeitsklage begehre sie die Bescheidung ihres Antrages auf Ablehnung des Prof. Dr. Z. wegen erheblicher Besorgnis der Befangenheit, ihres Antrages auf Benennung mehrerer Ärzte als Sachverständige zur Auswahl, ihres Antrages auf Mitteilung des Gutachtenzwecks, der konkreten Beweisfragen, ihres Antrags auf die Beantwortung von Fragen zu unklaren, unzutreffenden Behauptungen der Beklagten, ihres Antrages auf Anhörung des Prof. Dr. Z., ihres Antrages auf Mitteilung, welcher Teil aus ihrer Verwaltungsakte Prof. Dr. Z. übersandt worden ist

sowie ihres vorsorglichen Widerspruchs gegen Behauptungen der Beklagten in ihren Schreiben vom 22. September 2016 und 13. Oktober 2016.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakte und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die der Entscheidungsfindung des Senats zugrunde gelegen haben.

### **Entscheidungsgründe**

Die gemäß § 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist statthaft (§§ 143 f. SGG) und damit insgesamt zulässig. Sie ist auch begründet. Das Urteil des SG Aurich vom 28. April 2015 war aufzuheben. Die als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG zulässige Klage mit dem Begehren auf Feststellung des Vorliegens einer BK der Nr. 3102 der Anlage 1 zur BKV ist unbegründet. Die die Anerkennung einer BK ablehnenden Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Ein Anspruch auf Anerkennung einer BK nach der Nr. 3102 der Anlage 1 zur BKV besteht nicht.

Rechtsgrundlage für die Anerkennung einer BK ist § 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) i. V. m. BK 3102. Danach sind Berufskrankheiten nur diejenigen Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats als Berufskrankheiten bezeichnet (sog. Listen-BK) und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach den § 2, § 3 oder § 6 SGB VII begründenden Tätigkeit erleiden (Satz 1). Nach ständiger Rechtsprechung ist für die Feststellung einer Listen-BK (Versicherungsfall) erforderlich, dass die Verrichtung einer grundsätzlich versicherten Tätigkeit (sachlicher Zusammenhang) zu Einwirkungen von Belastungen, Schadstoffen oder ähnlichem auf den Körper geführt hat (Einwirkungskausalität) und diese Einwirkungen eine Krankheit verursacht haben (haftungsbe gründende Kausalität). Dass die berufsbedingte Erkrankung gegebenenfalls den Leistungsfall auslösende Folgen nach sich zieht (haftungsausfüllende Kausalität), ist keine Voraussetzung einer Listen-BK. Dabei müssen die „versicherte Tätigkeit“, die „Verrichtung“, die „Einwirkungen“ und die „Krankheit“ im Sinne des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, vorliegen. Für die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden Ursachenzusammenhänge genügt indes die hinreichende Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die bloße Möglichkeit (vgl. BSG, Urteil vom 15. September 2011 - B 2 U 25/10 R -, Juris). In diesem Zusammenhang ist in sozialgerichtlichen Verfahren die objektive Beweislast zu beachten. Sie greift für den Fall ein, dass das Gericht trotz aller Bemühungen bei der Amtsermittlung den Sachverhalt nicht aufklären



kann. Dann gilt als Grundsatz, dass derjenige die Beweislast trägt, zu dessen Gunsten das Tatbestandsmerkmal im Prozess wirkt (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., § 118, Rz. 6). Dies ist vorliegend die Klägerin, denn sie begehrt die Feststellung einer BK.

Der Verordnungsgeber hat die BK 3102 unter der Abschnittsüberschrift „Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten“ wie folgt bezeichnet: „Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten“. Die Voraussetzungen dieses Tatbestandes i. V. m. § 9 Abs. 1 SGB VII sind nicht erfüllt, weil – und das ist zwischen den Beteiligten unstrittig – hinsichtlich der geforderten „Einwirkung“ i. S. des § 9 Abs. 1 SGB VII kein konkreter Nachweis eines Zeckenstiches gerade bei der versicherten Tätigkeit als Erzieherin im Waldkindergarten I. in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 30. Januar 2000 gelungen ist. Die Klägerin selbst, die aufgrund eines dreijährigen Medizinstudiums und einer Ausbildung zur Physiotherapeutin durchaus über medizinische Kenntnisse verfügt, hat berichtet, ihren Körper auf Zecken abgesucht zu haben, aber im streitigen Zeitraum an ihrem Körper weder eine festgesaugte Zecke noch eine Wanderröte entdeckt zu haben. Dementsprechend gibt es zeitnah zu der betreffenden Tätigkeit im Waldkindergarten auch keine ärztlichen Feststellungen zu einer Borrelien-Infektion (die Inkubationszeit beträgt maximal 2 Wochen, vgl. Schönberger/Mehrtens/Valentin, a. a. O., S. 797; Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten, Merkblatt für die ärztliche Untersuchung, Bek. des BMGS vom 1. September 2003, BArbBI 10/2003, S. 26).

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist für die gemäß § 9 Abs. 1 SGB VII i. V. m. BK 3102 geforderte Einwirkung nicht ausreichend, dass sie im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit durchgängig einer besonderen Gefahr der Infektion mit Borrelien ausgesetzt war. Anders als bei der BK 3101, die für den Nachweis der Einwirkung bei Infektionskrankheiten von Versicherten im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium eine „besondere Infektionsgefahr“ schon tatbestandlich voraussetzt, ist die erforderliche Einwirkung in der hier zu beurteilenden BK 3102 vom Verordnungsgeber offengelassen und gerade nicht definiert worden. Der Verzicht auf die Feststellung jeder konkreten Einwirkung und das bloße Abstellen auf die abstrakte Gefahr des Arbeitens im Wald in einem Gebiet mit regional erhöhtem Zeckenbefall genügt den Anforderungen einer im Vollbeweis festzustellenden Einwirkung nach Auffassung des Senates nicht (so auch Bundessozialgericht – BSG -, Urteil vom 27. Juni 2017 – B 2 U 17/15 R -, Rz. 14 m. w. N., Juris).

Aus den genannten Gründen bedurfte es keiner weiteren Aufklärung in medizinischer Hinsicht. Da die Stellungnahme des Prof. Dr. Z. vom 17. Januar 2017 für die Entscheidung keinerlei Relevanz gewonnen hat, musste auch nicht mehr darüber entschieden werden, ob diese Stellungnahme im Prozess überhaupt hätte verwertet werden dürfen. Ebenso wenig sind die vom SG Aurich in erster

Instanz eingeholten Gutachten des Dr. X. und der Dr. Y. für den Ausgang des Rechtsstreits von Bedeutung. Da beide Sachverständigen in ihren Gutachten zu Unrecht davon ausgegangen sind, dass im Hinblick auf die nach § 9 Abs. 1 SGB VII i. V. m. BK 3102 geforderte Einwirkung die abstrakte Gefahr eines Zeckenbisses ausreichend ist, basieren deren Gutachten auf falschen Grundlagen und können deshalb nicht berücksichtigt werden.

Scheitert ein Anspruch der Klägerin bereits am erforderlichen Vollbeweis der Einwirkung in Form des Zeckenstiches im streitigen Zeitraum, musste nicht mehr darüber entschieden werden, ob die bei der Klägerin von einigen Ärzten diagnostizierte Lyme-Borreliose durch die im Mai 2008 erfolgte Hautbiopsie im Vollbeweis nachgewiesen ist.

Die im Wege der Klageerweiterung erstmalig von der Klägerin im Berufungsverfahren erhobene Untätigkeitsklage war abzuweisen, denn sie ist bereits unzulässig.

In diesem Zusammenhang ist der Senat der Auffassung, dass die Klägerin auch als Berufungsbeklagte die Klageänderung durchführen konnte, und zwar mit dem Mittel der Anschlussberufung. Will die Berufungsbeklagte – wie vorliegend - über die Verteidigung gegen die Berufung hinausgehen und neue Klageanträge stellen, so kann dies lediglich im Wege der Anschlussberufung erfolgen, denn die Berufungsbeklagte kann sich grundsätzlich nur gegen die Berufung wehren. Will sie jedoch auch Anträge zu ihrem Vorteil stellen, über die das erstinstanzliche Gericht noch nicht entschieden hatte, so steht ihr zu diesem Zweck allein das Mittel der Anschlussberufung zur Verfügung. Die Anschlussberufung setzt auch keine Beschwer voraus (BSG, Urteil vom 16. Oktober 1968 – 3 RK 25/65 -, Juris, Rz. 20 m. w. N.). Zwar hat die Berufungsbeklagte ihre Anschlussberufung nicht ausdrücklich erklärt. Das brauchte sie auch nicht, denn es reicht jede Erklärung aus, die sich ihrem Sinn nach als ein Begehren auf Abänderung des Urteils der ersten Instanz darstellt. Diese Erklärung kann insbesondere in einer Erweiterung oder Umwandlung des Klaganspruchs gefunden werden. Daher enthält die Änderung des Klagebegehrens zugleich die Einlegung der Anschlussberufung (so auch BSG, Urteil vom 16. Oktober 1968, a. a. O.).

Auch ist der Senat für die Entscheidung über die erstmalig im Berufungsverfahren geltend gemachte Untätigkeitsklage zuständig. Dies gilt auch für die instanzielle Zuständigkeit. Einer Verweisung an das sachlich und örtlich zuständige SG bedarf es daher nicht. Entscheidendes Argument hierfür ist, dass andernfalls die formal bestehende Möglichkeit einer Klageänderung im Berufungsverfahren faktisch leerliefe (so auch Landessozialgericht Hessen, Urteil vom 11. März 2020 – L 6 AS 471/19 -, Juris, m. w. N.).



Die im Wege der Klageerweiterung von der Klägerin erstmals im Berufungsverfahren geltend gemachte Untätigkeitsklage war jedoch als unzulässig abzuweisen, denn die Änderung der Klage ist nicht sachdienlich. Nach § 99 Abs. 1 SGG ist eine Änderung der Klage nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung, dass eine Änderung der Klage nicht vorliege oder zuzulassen sei, unanfechtbar (§ 99 Abs. 4 SGG). Das entscheidende Gericht soll die Interessen der Beteiligten und der Prozessökonomie berücksichtigen und die Frage nicht kleinlich beurteilen (vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 12. Aufl., § 99, Rz. 10 f. m. w. N.).

Vorliegend ist die Einbeziehung der Untätigkeitsklage (genau genommen handelt es sich um sechs verschiedene Untätigkeitsklagen) in das Berufungsverfahren bereits deshalb nicht sachdienlich, weil sie die Erledigung dieses knapp fünf Jahre alten Rechtsstreits erheblich verzögert hätte. Insofern war auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin erstmalig nach Ladung dieses Verfahrens zum Termin am 19. März 2020 mit Schreiben vom 10. März 2020 die Klage um die Untätigkeitsklage(n) erweitert hat, obwohl es um die Bescheidung von Anträgen aus den Jahren 2016 und 2017 geht, mithin nicht nachvollziehbar ist, aus welchen Gründen diese Klageerweiterung erst so spät geltend gemacht wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 1 und Abs. 2 SGG liegen nicht vor.